

14. Nachtrag zur Gebührensatzung der Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bordelum

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Einführungsgesetz zu Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland vom 07. Januar 2012 in der zurzeit gültigen Fassung), Art. 25 Abs. 3 Punkt 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, § 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG (alt) und §31 des KiTaG (neu) in der derzeit gültigen Fassung), § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) der zurzeit gültigen Fassung) und § 11 der Kindertagesstättensatzung vom 17.08.1998 in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Bordelum vom _____ 9.7.2020 _____ folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt ersetzt:

1. Die Gebühr wird gem. § 11 der Kindertagesstättensatzung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.
2. Der monatliche Teilbeitrag für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) beträgt:

für die Vormittagsstunden

bis 13:00 Uhr = 137,00 EUR

bis 13:00 Uhr mit 2 festen Tagen bis 17:00 Uhr = 174,00 EUR

bis 13:00 Uhr mit 3 festen Tagen bis 17:00 Uhr = 192,00 EUR

für die Vormittagsbetreuung

bis 14:00 Uhr = 160,00 EUR

bis 14:00 Uhr mit 2 festen Tagen bis 17:00 Uhr = 188,00 EUR

bis 14:00 Uhr mit 3 festen Tagen bis 17:00 Uhr = 201,00 EUR

für die Ganztagsbetreuung von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr = 229,00 EUR.

Der monatliche Teilbetrag für Kinder unter drei Jahren (Krippenkinder) in der Krippenbetreuung beträgt:

für die Vormittagsbetreuung

bis 13:00 Uhr = 199,00 EUR

bis 13:00 Uhr mit 2 festen Tagen bis 17:00 Uhr = 251,00 EUR

bis 13:00 Uhr mit 3 festen Tagen bis 17:00 Uhr = 279,00 EUR

für die Vormittagsbetreuung

bis 14:00 Uhr = 232,00 EUR

bis 14:00 Uhr mit 2 festen Tagen bis 17:00 Uhr = 271,00 EUR

bis 14:00 Uhr mit 3 festen Tagen bis 17:00 Uhr = 292,00 EUR

für die Ganztagsbetreuung von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr = 331,00 EUR.

Der monatliche Teilbetrag für Hortkinder (Schulkinder) beträgt für eine Betreuung in der Zeit von 13:00 – 17:00 Uhr = 113,00 €
In der Zeit von 13.00 – 17:00 Uhr mit 2 festen Tagen = 45 €
In der Zeit von 13:00 – 17:00 Uhr mit 3 festen Tagen = 67 €

Für die Betreuung in den Ferien beträgt der zusätzliche wöchentliche Beitrag für Hortkinder:

für die Zeit von 7:00 – 17:00 Uhr = 39 €
für die Zeit von 7:00 – 14:00 Uhr = 19 €
für die Zeit von 7:00 – 13:00 Uhr = 13 €

Bei freien Plätzen können auch nicht Hortkinder in die Ferienbetreuung aufgenommen werden.

Für die Betreuung beträgt der wöchentliche Beitrag:

für die Zeit von 7:00 – 17:00 Uhr = 65 €,
für die Zeit von 7:00 – 14:00 Uhr = 45 €
für die Zeit von 7:00 – 13:00 Uhr = 39 €

Es wird Frühstück und Mittagessen, sowie ein Snack/Imbiss gegen ein separates Entgelt angeboten.

Es wird eine Tageskarte für kurzfristige Betreuung bis 14:00 Uhr inkl. Mittagessen für 5,50 € angeboten.“

Artikel 2

Diese 14. Nachtragsatzung tritt am _____ in Kraft.

Der Kirchengemeinderat
Bordelum, den

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Husum, den

DS

DS

Vorsitzende und ein weiteres Mitglied

Leitung Abteilung I Finanzen

Vorstehende 14. Nachtragsgebührensatzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am 9.7.2020
2. Kirchenaufsichtlich genehmigt am _____.
3. Ausgehängt im Schaukasten der Kirchengemeinde Bordelum, Zum Pastorat 1, 25852 Bordelum in der Zeit vom _____ bis _____ nach vorheriger Bekanntmachung in den Husumer Nachrichten am _____.

Bestätigung des Aushangs gem. § 4 Abs. 4 der allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Gestaltung und Bekanntmachung von Satzungen vom 08.09.1998:

Datum

Vorsitzende KGR

DS